Bebauungsplan-Entwurf „An der Meckenheimer Straße“ I. Änderung in Neustadt-Mußbach

Sitzungsvorlage über die Abwägung der im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Seitens der **Öffentlichkeit** wurde im Rahmen der Öffentlichen Auslegung **keine Stellungnahme** abgegeben.

Folgende **Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange** haben im Rahmen der o. g. Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben:

mit Anregungen

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, Kaiserslautern
   Schreiben vom 14.08.2015
2. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz , Neustadt an der Weinstraße
   Schreiben vom 17.08.2015
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 (Bonn)
   Schreiben vom 17.08.2015
4. Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Landau
   Schreiben vom 24.08.2015
5. Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM)
   Schreiben vom 07.09.2015
6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Neustadt an der Weinstraße)
   Schreiben vom 22.09.2015

ohne Anregungen

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße
  Schreiben vom 14.08.2015
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
  E-Mail vom 18.08.2015
- Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung, Dortmund
  E-Mail vom 19.08.2015
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abteilung Gesundheitsamt (Neustadt an der Weinstraße)
  Schreiben vom 23.08.2015
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, SG Bauverwaltung, Ausbau und Erschließung
  E-Mail vom 26.08.2015
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Bauordnung, Untere Bauaufsichtsbehörde
  E-Mail vom 04.09.2015
- Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH - Niederlassung Frankfurt am Main
  E-Mail vom 21.09.2015
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
  E-Mail vom 23.09.2015

Folgende beteiligte **Behörden und Träger öffentlicher Belange** haben **keine Stellungnahme** im Rahmen der o. g. Beteiligung **abgegeben**:

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht
- Behindertenvertretung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
- Deutscher Wetterdienst, Regionale Klima- und Umweltberatung Essen
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken (Frankfurt am Main)
- ESN, Kaufmännische Abteilung, Neustadt an der Weinstraße
- ESN, Technik, Neustadt an der Weinstraße
- Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Haardt, Landau
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. I Raumordnung, Ludwigshafen
- Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße
- Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau
- Pfalzwerke Aktiengesellschaft (Ludwigshafen)
- Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH - Technik
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Gebäudemanagement
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Hauptabteilung, SG Feuer- und Zivilschutz
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt Untere Landwirtschaftsbehörde
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, SG Liegenschaften
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 41 – Raumordung und Landesplanung (Neustadt an der Weinstraße)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 42 – Naturschutz (Neustadt an der Weinstraße)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Neustadt an der Weinstraße)
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Vermessungs- und Katasteramt Vorderpfalz, Umlegungsausschuss
- Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern

Im Rahmen der Beteiligungs-Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Anregungen von Seiten der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** eingegangen (von Seiten der **Öffentlichkeit** gingen **keine Anregungen** ein):

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
1. Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, Kaiserslautern; Schreiben vom 14.08.2015		
[…] die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a. d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. […]	Die im Geltungsbereich der Änderung bestehenden Telekommunikationslinien der Telekom sind dem Planungsträger sowie dem Erschließungsträger bekannt (ein Plan mit identischen Linien hatte die Telekom bereits im ersten Beteiligungsverfahren beigefügt) und werden bei der Realisierung von Bauvorhaben beachtet. Der Planungsträger nimmt die übrigen Hinweise zur Beachtung der Anlagen bei der Bauausführung etc. zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Anlage aus dem Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, Kaiserslautern, vom 14.08.2015 (unmaßstäblich; nur Planausschnitt):



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
2. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz , Neustadt an der Weinstraße (Schreiben vom 17.08.2015)		
[…] bezüglich der o.a. Bauleitplanung werden von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand vom Grundsatz her keine Bedenken vorgetragen. Bezüglich der am nördlichen Plangebietsrand vorgesehenen Gehölzpflanzungen ist zur Vermeidung der Ausbreitung der Kirschessigfliege (Schädling im Weinbau) auf die Anpflanzung von Sorten mit weichschaligen Früchten wie Kirsche, Pflaume, Feige, Brombeere, Holunder, Hartriegel etc. zu verzichten. […]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und sollte bei der Realisierung der Pflanzung am nördlichen Plangebietsrand berücksichtigt werden. Im Bebauungsplan ist hierzu vorgeschrieben, dass dort eine Anpflanzung „*aus standortgerechten und autochthonen Gehölzen*“ vorzunehmen ist; die Pflanzenliste in den Textfestsetzungen belässt hinreichende Auswahlmöglichkeiten für die Realisierung der Pflanzungen ohne die genannten Arten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß den nebenstehenden Erläuterungen berücksichtigt. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 (Bonn) (Schreiben vom 17.08.2015)		
[…] Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des NATO-Flugplatzes Ramstein. Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 156,50 m über Grund – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Sollte im weiteren Verfahren diese Höhe nicht überschritten werden, so ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich. […]	Es ist im Bebauungsplan eine maximale Firsthöhe von 154,50 m ü. NN festgesetzt. Selbst mit der (auf maximal 15 % der Dachfläche zulässigen) Überschreitung der maximal zulässigen Firsthöhe durch untergeordnete, betrieblich oder technisch notwendige Bauteile um jeweils maximal 2,0 m wird die in der Stellungnahme genannte Maximalhöhe eingehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
4. Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Landau (Schreiben vom 24.08.2015)		
[…] 1. Aus der Sicht des Liegenschaftskatasters: Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden. 2. Aus der Sicht der Bodenordnung: Gegen den Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Einwände. Eine gesetzliche Bodenordnung ist nicht erforderlich. […]	Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
5. Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM) (Schreiben vom 07.09.2015)		
[…] gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Einwände. Wir bitten jedoch noch folgendes zu beachten: 1. Den Landesstraßen 516 und 519 darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. 2. Die Standsicherheit der Landesstraßen als auch der angrenzenden Böschungen ist jederzeit zu gewährleisten. 3. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen durch z. B. Solaranlagen ist mit geeigneten Mitteln auszuschließen. 4. In Bezug auf z. B. Anpflanzungen und Einfriedungen verweisen wir auf die nach der RPS 2009 einzuhaltenden Abstände. Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist grundsätzlich freizuhalten.	<u>Zu Nrn. 1-4 und Nr. 7:</u> Die Hinweise unter den Nrn. 1-4 und unter Nr. 7 des Schreibens werden zur Kenntnis genommen (die Aussagen unter den Nrn. 1, 2 und 7 waren bereits im ersten Verfahrensschritt vorgetragen und somit auch entsprechend sachgerecht berücksichtigt worden). Die Vorgaben sind im Rahmen der Erschließungsplanung und der Realisierung des Bauvorhabens zu beachten. Entscheidungs- oder Handlungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung ist dazu nicht gegeben.	s.u.

5. Nebenanlagen sind nun auch außerhalb der überbaubaren Fläche möglich. Dabei ist jedoch §§ 22, 23 Landesstraßengesetz zu berücksichtigen, wonach Hochbauten jeglicher Art in der Bauverbotszone von 20 m parallel der Landesstraßen unzulässig sind. Bauliche Anlagen in einem Bereich von 20 m - 40 m bedürfen zu ihrer Errichtung der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer. 6. Da die Gebäude näher an die L 519 heranrücken machen wir vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Stadt Neustadt durch entsprechende Festsetzungen in der PIanurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 516 / L 519 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. 7. Auch bei der Umgestaltung der Fläche ist eine Verschmutzung der Landesstraßen zu vermeiden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese gemäß § 40 Abs. 1 Landesstraßengesetz unverzüglich zu beseitigen. […]	Zu Nr. 5: In Kap. III des Bebauungsplantextes („*Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen / nachrichtliche Übernahmen*“) werden die zu den beiden Landesstraßen hin zu beachtenden Bauverbotszonen (BVZ) nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) und die daraus resultierenden Einschränkungen und Auflagen (als verbindliche Vorgaben) aufgeführt. Diese gesetzlichen Vorgaben sind zudem auch dem Erschließungsträger bekannt. Allerdings ist an dieser Stelle anzumerken, dass gemäß einer E-Mail des LBM an die Stadtverwaltung (Abt. Stadtplanung) vom 05.03.2015 „*nach Prüfung der Sachlage keine Bedenken gegen die dargestellte Erweiterung des Leergutlagers*“ (dessen Bestand die BVZ bereits kleinräumig tangiert und das nun noch – im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen – geringfügig nach Nordosten erweitert werden soll) bestehen. Zu Nr. 6: Zur Gewährleistung der vom Einwender angemahnten Berücksichtigung der schalltechnischen bzw. immissionsschutzrechtlichen Belange wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches Anlage zur Begründung und somit Bestandteil des Bauleitplanes ist. Dieses belegt die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der durch die vorliegende Bebauungsplan-Änderung ermöglichten Vorhaben. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind auch in Kap. 6.8 der Begründung dokumentiert.	Die Hinweise des Einwenders wurden und werden gemäß den nebenstehenden Erläuterungen bei der Planung berücksichtigt. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Kommentierung**	**Beschlussvorschlag**
6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Neustadt an der Weinstraße) (Schreiben vom 22.09.2015)		
[…] zu dem v.g. Bebauungsplan-Entwurf nehme ich wie folgt Stellung: *A. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung* Nach dem Bebauungsplanentwurf soll das gesamte Niederschlagswasser möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone auf der Fläche versickern oder in hinreichend bemessenen und ausgebildeten Mulden zurückgehalten und versickert werden. Es wird ausgeführt, dass ein Entwässerungsgesuch mit Bescheid des ESN vom 05.05.2004 genehmigt wurde und das Niederschlagswasser seither vollständig versickert wird. Die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ins Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nach dem Digitalen Wasserbuch nicht verzeichnet. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Entwässerungsgenehmigung keine wasserrechtliche Erlaubnis darstellt! Nach dem neuen Landeswassergesetz von Juli 2015 ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser die Obere Wasserbehörde zuständig, sobald die angeschlossene zu entwässernde Fläche 500 m² beträgt, ansonsten die Untere Wasserbehörde. Eine Abstimmung hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist mit meinem Haus nach meinem Kenntnisstand noch nicht erfolgt. Das Schmutzwasser soll der Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an die Kläranlage Neustadt zugeführt werden. Nach dem digitalen Wasserbuch wäre als nächste Entlastungsanlage ein Regenüberlauf (RÜ) tangiert, wobei für die Einleitung aus diesem mit Bescheid vom 22.06.1964 (Az.: 702-18/7) durch das damalige LRA Neustadt eine Erlaubnis erteilt wurde. Nach dem Generalentwässerungsplan (GEP) sind als nächste Einleitungen das Regenüberlaufbecken (RÜB) an der Bleiche bzw. das RÜB beim Beckensystem Ost tangiert. Es ist zu klären ob die nach dem digitalen Wasserbuch tangierte Entlastungsanlage noch existent ist bzw. die mit Bescheid vom 22.06.1964 (Az.: 702-18/7) durch das LRA Neustadt erteilte Erlaubnis noch benötigt wird. Es wird im Übrigen noch auf folgendes verwiesen: Bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze etc. können ggf. auch die angrenzenden Flächen abflusswirksam sein. In diesen Fällen kann es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaf-	Zu „*A. allgemeine Wasserwirtschaft“:* In Kap. 5.2 der Begründung (Unterpunkt ´*Oberflächenwasserbewirtschaftung*`) wird der geplante (und sowohl mit den ESN (vgl. E-Mail des ESN v. 10.02.2015) als auch mit dem Einwender (vgl. E-Mail der SGD v. 20.04.2015) bereits vorabgestimmte) Umgang mit dem Niederschlagswasser erläutert. Dort heißt es u.a. auch: „*Der somit erforderliche Nachweis über die hinreichende Dimensionierung und Ausgestaltung der Entwässerungsanlagen sowie die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen bzw. satzungsrechtlichen Genehmigungen für eine gezielte Versickerung oder Einleitung des Oberflächenwassers sind mit den Bauantragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren vorzulegen*“. Nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer kann das Fehlen der angemahnten wasserrechtlichen Erlaubnis bestätigt werden. Die Beantragung einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis bei der SGD ist selbstverständlich erforderlich und vom Erschließungsträger bereits geplant. Damit kann den gesetzlichen Vorgaben für sämtliche Versickerungsanlagen im Plangebiet Rechnung getragen werden. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst, indem der dortige Passus bzgl. der bereits bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen gestrichen wird. Die Klärung der Existenz der	s.u.

tungssystem kommen! Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Neustadt! *B. Trinkwasserversorgung* Das Plangebiet befindet sich nun nach derzeitigem Rechtsverfahrensstand außerhalb des neu festzusetzenden Wasserschutzgebietes (WSG) Ordenswald zugunsten der Stadtwerke Neustadt. *C. Bodenschutz* Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. […]	nachgeschalteten Entlastungsanlagen bzw. der Gültigkeit des zitierten Bescheids vom 22.06.1964 (Az.: 702-18/7) soll im Nachgang des Bebauungsplanverfahrens erbracht werden. Auch der Hinweis auf die Hochwasservorsorge der Stadt wird zur Kenntnis genommen, ist aber ebenfalls kein Regelungs-Gegenstand der Bauleitplanung. Zu „*B. Trinkwasserversorgung“:* In Kap. 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf (Unterpunkt *´Wasserrechtliche Vorgaben`*) wird dargelegt, dass das Plangebiet nach aktuellem Stand nicht innerhalb des in Neufestsetzung befindlichen Wasserschutzgebietes liegen wird. Weiter heißt es dort: „*Sollte die Wasserschutzzone III künftig doch wieder den Geltungsbereich der vorliegenden Änderung tangieren, so wären alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt, um den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, zu gewährleisten*“. So wird auch ohne verbindliche Rechtsverordnung auf Ebene der Bauleitplanung soweit als möglich sichergestellt, dass die Belange des Trinkwasserschutzes Berücksichtigung finden. Zu „*C. Bodenschutz“:* In Kap. 3.3 der Begründung wird erläutert, dass im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt sind. Die weiteren Hinweise dazu werden beachtet.	Die Hinweise des Einwenders werden gemäß den nebenstehenden Erläuterungen bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.